Versicherungsschutz für ausländische Arbeitskräfte

Der Landwirt als Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass seine ausländischen Angestellten den notwendigen Versicherungsschutz erhalten. Wie für alle familienfremden Angestellten müssen die Vorgaben des Normarbeitsvertrages (NAV), des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) unbedingt eingehalten werden, damit im Schadenfall keine unangenehmen Überraschungen eintreten.

SBV Versicherungen hat in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Bauernverbänden die Globalversicherung geschaffen, welche die praktische bäuerliche Lösung darstellt, um den notwendigen Versicherungsschutz für alle familienfremden Arbeitskräfte einfach und kostengünstig zu erstellen. Der Arbeitgeber der sich der Globalversicherung anschliesst, versichert sein gesamtes familienfremdes Personal gegen Krankheit und Unfall und bietet ihnen bei Bedarf eine Pensionskasse an:

1. Krankenversicherung

- Krankenpflege (Arzt, Arzneimittel, Spital allg. Abteilung)
- Krankentaggeld: 80% des Bar- und Naturallohnes ab dem 31. Tag

2. Unfallversicherung

- Heilungskosten (Arzt, Arzneimittel, Spital allg. Abteilung)
- Taggeld: 80% des Bar- und Naturallohnes ab dem 3. Tag
- Invalidenrente: 80% des Bar- und Naturallohnes
- Hinterlassenenleistungen (Witwen/r- und Waisenrente): max. 70% des Bar- und Naturallohns
- Integritätsentschädigung

3. Pensionskasse

Zu versichern sind alle familienfremden Angestellten, die

- ein Anstellungsverhältnis von mind. 3 Monaten eingegangen sind
- und deren durchschnittlicher Lohn mindestens CHF 1'740.- pro Monat beträgt.

Die Versicherungspflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem der Angestellte seinen 18. Geburtstag feiert. Bis zum 1. Januar des Jahres in dem der Angestellte sein 25. Altersjahr feiert, sind nur die Risiken Invalidität und Tod versichert, danach auch das Altersparen. Ab einem monatlichen Bar- und Naturallohn (Pauschale für Kost und Logis = CHF 990.- pro Monat) von mehr als CHF 1‘740.- unterstehen sie dem Pensionskassenobligatorium.

Beratung

Bei Versicherungsfragen aller Art wenden Sie sich an die kantonale landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle, die dem kantonalen Bauernsekretariat oder der regionalen Agrisano-Geschäftsstelle angeschlossen ist oder an den Beratungsdienst von SBV Versicherungen in Brugg, Tel. 056 462 51 55. Es lohnt sich!

Eine Dienstleistung des Schweizerischen Bauernverbandes

Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG 1
Tel. 056 462 51 55
Fax 056 461 71 05
info@sbv-versicherungen.ch
www.sbv-versicherungen.ch